

**Arbeitsrecht⁺ –
Normensammlung für die betriebliche Praxis**

Arbeitsrecht⁺

Normensammlung für die betriebliche Praxis

hrsg. von

Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter

Langjähriger Vorstand
des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht
an der Universität Innsbruck
Ausgabe 2018 – 20. Auflage – Rechtsstand 1. März 2018
Ein Buch + E-Book + Online-Datenbank
aus dem ÖGB-Verlag

ÖGB VERLAG

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Autors bzw des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.Nr.: 07/662 32 96-0
E-Mail: office@oegbverlag.at
Web: www.oegbverlag.at

20. Auflage 2018
Rechtsstand: 1. März 2018

Projektleitung: Christian Wachter
Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer
Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
© 2018 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH Wien
Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Printed in Austria

Inhaltsverzeichnis für Buch, E-Book und Online-Datenbank

Vorwort		9
Arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2017		11

Die im Folgenden **halbfett aufgeführten Normen** sind in diesem Buch sowie im e-book im PDF-Format enthalten, die anderen Rechtsnormen finden Sie in aktueller Fassung in der Online-Datenbank.

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
1	ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch		19
	AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU		Online
	AKG	Arbeiterkammergesetz	AKWO	Online
2	AIVG	Arbeitslosenversicherungs- gesetz	AZV, Notstandshilfe-VO, ABVO	179
	AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz		Online
3	AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz	VermittlungsV, AVPV	233
	AMPFG	Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz		Online
4	AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz	AMSprV	245
5	AngG	Angestelltengesetz		279
6	AntiterrG	Antiterrorgesetz		297
7	APfIG	Ausbildungspflichtgesetz		299
8	APSG	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz		307
9	ArbAbfG	Arbeiter-Abfertigungsgesetz		315
10	ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz	ArbIV	319
11	ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	BEA-Geo, SchliSt-Geo	333
12	– ARV	Aufsichtsratsverordnung		427
13	– BRFV	Betriebsratsfonds-Verordnung 1974		441
14	– BRGO	Betriebsrats-Geschäftsordnung		451
15	– BRWO	Betriebsrats-Wahlordnung		479
16	ARG	Arbeitsruhegesetz	ARG-VO	503

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
	ÄrzteG	Ärztegesetz		Online
17	ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	AAV, BauV, BS-V	521
18	ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz		585
19	ASVG	Allgemeines Sozialversiche- rungsgesetz – Auszug	ASVG vollständig, Aufwertungen und Anpassungen 2018, SchwerarbeitsV, usw	617
	AufwEG	Aufwandsersatzgesetz	AufwEV	Online
20	AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz		649
21	AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBVO, BHZK, BHZÜV, LHZV	665
22	AVRAG	Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz		697
23	AZG	Arbeitszeitgesetz	L-AVO	717
	BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz		Online
24	BAG	Berufsausbildungsgesetz		753
	Bau-KG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz	BauarbeiterschutVO, SprengV, . . .	online
25	BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz	AusglTV	801
	B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz		Online
	BGStG	Bundes-Behindertengleich- stellungsgesetz		Online
26	BMSVG	Betriebl. Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz	BVQA-V	831
27	BPG	Betriebspensionsgesetz		865
28	BSchEG	Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz	BSchEG-EinhebungsVO	883
29	BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	Zuschlagswerte-VO, Winterfeiertagsregelung	889
	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz		Online
	BZG	Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten- gesetz		Online
30	DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz		929
31	DSG	Datenschutzgesetz – Auszug	StZRegBehV	933

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
32	– StMV	Standard- und Musterverordnung 2004 – Auszug		951
33	DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung – Auszug		967
34	EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz		1025
35	EO	Exekutionsordnung – Auszug		1035
	EU-V	Vertrag über die Europäische Union		Online
	FRG	Feiertagsruhegesetz		Online
	GAngG	Gutsangestelltengesetz		Online
36	GBK/ GAW-G	Gleichbehandlungskommis- sions- und -anwaltschafts-Gesetz		1053
37	GewO 1859	Gewerbeordnung 1859		1063
38	GewO 1994	Gewerbeordnung 1994 – Auszug		1069
39	GIBG	Gleichbehandlungsgesetz		1071
40	HBG	Hausbesorgergesetz		1095
41	HeimAG	Heimarbeitergesetz	Heim-AV, HeimAK-V	1105
42	HGHAngG	Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz		1121
43	IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungs- gesetz	IES-ZuschlagsV	1131
	IJG	Integrationsjahrgesetz		online
44	IO	Insolvenzordnung – Auszug		1155
	JASG	Jugendausbildungs- Sicherungsgesetz		Online
45	JournG	Journalistengesetz		1163
46	KA-AZG	Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz		1169
47	KautSchG	Kautionschutzgesetz		1179
48	KJBG	Kinder- und Jugendlichen- beschäftigungsgesetz	KJBG-VO, WBBI-V	1181
49	KoalG	Koalitionsgesetz		1195
	KSchG	Konsumentenschutzgesetz		Online

Nr	Abkürzung	Gesetz	dazugehörige Verordnungen (Online)	Seite, Fundstelle
	LAG	Landarbeitsgesetz		Online
50	LSD-BG	Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz		1197
	MedienG	Mediengesetz		Online
51	MSchG	Mutterschutzgesetz		1225
52	NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz	BelastV	1251
53	NSchG-N	Nachtschichtschwerarbeits- gesetz-Novelle 1992		1259
	ORF-G	ORF-Gesetz – Auszug		Online
	ÖZG	Öffnungszeitengesetz		Online
54	PatG	Patentgesetz – Auszug		1261
	PKG	Pensionskassengesetz	FBJMV, QMV	Online
	RL 2001/ 23/EG	Betriebsübergangsrichtlinie		Online
	RL 2006/ 123/EG	Dienstleistungsrichtlinie		Online
	RL 2009/ 38/EG	EBR-Richtlinie		Online
	SchSpG	Schauspielergesetz		Online
	StBesG	Stellenbesetzungsgesetz		Online
	TabakG	Tabakgesetz		Online
55	TAG	Theaterarbeitsgesetz		1267
56	UmsG	Umsetzungsg-RL 2014/54/EU		1279
57	UrlG	Urlaubsgesetz		1281
	VAIG 1994	Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994		Online
58	VBG	Vertragsbedienstetengesetz	PSVO	1291
59	VKG	Väterkarenzgesetz		1417
	VKrG	Verbraucherkreditgesetz		Online
	VO 1612/ 1968/EWG	Freizügigkeitsverordnung		Online
60	Index			1431

Ausgliederungsgesetze		Online
AC-GmbH-G	Austro Control GmbH-Gesetz	Online
AMA-G	AMA-Gesetz 1992	Online
ArsenalGmbHG	Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH-Gesetz	Online
AWS-G	Austria Wirtschaftsservice-Gesetz	Online
BBahnG	Bundesbahngesetz	Online
BB-GmbH-G	Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz	Online
BForsteG	Bundesforstegesetz	Online
BHAG-G	Buchhaltungsagenturgesetz	Online
BIFIE-G	BIFIE-Gesetz 2008	Online
BlmmG	Bundesimmobiliengesetz	Online
BMuseen-G	Bundesmuseen-Gesetz 2002	Online
BRZ-GmbH-G	Bundesrechenzentrum GmbH-Gesetz	Online
BSEOG	Bundessporteinrichtungsorganisationsgesetz	Online
BStatG	Bundesstatistikgesetz	Online
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz	Online
DAK-G	Diplomatische Akademie-Gesetz	Online
DorothG	Dorotheumsgesetz	Online
DUK-G 2004	BG über die Universität für Weiterbildung Krems	Online
E-RGB	Energie-Regulierungsbehördengesetz	Online
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	Online
JBA-G	Justizbetreuungsagentur-Gesetz	Online
ÖBS GmbH-G	Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH-Gesetz	Online
PSK-AG-G	Postsparkassen-AG-Gesetz	Online
PTSG	Poststrukturgesetz	Online
SalzMG	Salzmonopolgesetz	Online
ScheidemG	Scheidemünzengesetz 1988	Online
SpHRS-G	Spanische Hofreitschule-Gesetz	Online
StaatsdrG	Staatsdruckereigesetz	Online
TierG	Schönbrunner Tiergartengesetz	Online
UmwKG	Umweltkontrollgesetz	Online
WStG	Wasserstraßengesetz	Online
WStWG	Wiener Stadtwerke-Gesetz	Online

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit der nunmehrigen 20. Auflage feiert die Normensammlung *Arbeitsrecht+* ein rundes Jubiläum. In der Neuauflage wurde Bewährtes beibehalten bzw. ausgebaut und Neues hinzugefügt.

Am Beginn steht unter dem Titel „*Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung im Jahr 2017*“ wieder der bewährte kompakte Überblick über die durch den Gesetzgeber mit Bezug auf die in der Sammlung enthaltenen Gesetze beschlossenen Änderungen bzw. Neuerungen.

Das im vergangenen Jahr gewählte etwas *kleinere Format des Buches* und das leichtere Papier sind bei den Nutzern sehr gut aufgenommen worden. Eine weitere Verdichtung ist jedoch kaum mehr möglich. Umso wichtiger sind angesichts der stetig wachsenden Gesetzesflut die zusätzlichen Angebote des E-Books und der Online-Datenbank.

Zusätzlich in das Buch aufgenommen sind

- ein Kurzauszug aus der *GewO 1994* (nämlich § 2 Abs 13, der für die Anwendung von Kollektivverträgen von Bedeutung ist),
- das *BSchEG* (im Austausch gegen das BauKG, das online weiter zugänglich ist).

Weil die Normensammlung *Sozialrecht* nicht weitergeführt wird, sind in die Sammlung *Arbeitsrecht+* folgende Gesetze (die häufig auch durch den Arbeitsrechtler benötigt werden) „zurückgeholt“ worden:

- das *AIVG* und
- ein Auszug aus dem *ASVG*.

Gewisse Schwierigkeiten hat der Umstand bereitet, dass verschiedene im Jahr 2017 beschlossene wichtige Gesetzesänderungen erst im Laufe des Jahres 2018, zum Teil sogar noch später in Kraft treten werden. Dieses Problem wurde zum Teil so gelöst, dass (nur) die im Laufe des Jahres 2018 in Kraft tretenden Fassungen wiedergegeben sind; hinsichtlich der früheren Fassungen wird auf die Buchausgabe 2017 sowie die Online-Datenbank verwiesen; das gilt insbesondere für das

- *DSG*,
- die neuen *Entgeltfortzahlungsbestimmungen* im AngG, BAG, EFZG und HGHAngG und
- das *VBG* mit dem Bildungsreformgesetz und der Dienstrechtsnovelle.

Bei §§ 1158 ff ABGB wurden die im Jahr 2018 gültigen Fassungen wiedergegeben und zusätzlich die mit 1. 1. 2021 in Kraft tretenden Fassungen (damit sich die Nutzer bei Zeiten auf die neuen Kündigungsregelungen einstellen können).

Der vor einigen Jahren eingeschlagene Weg, die Sammlung über eine reine Normensammlung hinaus um wichtige *Gerichtsentscheidungen* zu erweitern, wird konsequent vorangetrieben. Berücksichtigt werden dabei

- Entscheidungen zu neu entstandenen Fragestellungen;
- Entscheidungen, in denen vorhandene Judikatur weiterentwickelt bzw. präzisiert oder verfestigt wird;
- Entscheidungen, in denen in besonders informativer und illustrativer Manier bestimmte in der Praxis bedeutsame Problemstellungen aufgearbeitet werden.

Der *Zugang zur Judikatur* wird dabei auf mehrfache Art und Weise ermöglicht:

- Im Buch werden am Beginn des betreffenden Gesetzes die Entscheidungen chronologisch aufgelistet und die aus ihnen jeweils zu gewinnenden Leitsätze wiedergegeben.
- Im Buch findet sich beim jeweiligen Paragraphen eines Gesetzes ein kurzer Hinweis auf dazu ergangene Entscheidungen.
- In der Online-Datenbank ist bei der jeweiligen Entscheidung auch noch ein Kommentar zu dieser einsehbar.

Aufgrund dessen steht dem Nutzer der Normensammlung „*Arbeitsrecht+*“ eine weit über den reinen Gesetzestext hinausführende Informationsquelle zur Verfügung, die allen Interessierten ein profundes Arbeiten wesentlich erleichtert.

Das Konzept „*Buch + e-book + Online-Datenbank*“ findet in der Praxis sehr guten Anklang und wird von Jahr zu Jahr intensiver genutzt. Es wird daher fortgeführt. Für viele im Arbeitsrecht Tätige ist das Buch nach wie vor der klassische und gern genutzte Arbeitsbehelf. Eine stetig zunehmende Zahl von Personen nutzt aber zusätzlich auch die Möglichkeit, das Buch auf ein geeignetes Gerät herunterzuladen und als E-Book zu verwenden.

Und schließlich dient das Buch als Schlüssel zu einer umfangreichen *Online-Datenbank* mit über 260 Gesetzen und Verordnungen sowie EU-Richtlinien und zu einer stetig steigenden Zahl wichtiger Entscheidungen. Damit deckt die Web-Applikation die gesamte Breite der arbeitsrechtlich relevanten Vorschriften ab. Zugleich kann damit bei Bedarf nicht nur auf die aktuellen Fassungen der Normen zurückgegriffen werden, sondern auch auf historische; außerdem finden sich in der *Online-Datenbank* auch Kurzkomentare des Herausgebers zu den im Buch angeführten *Entscheidungen*. Diese *Online-Datenbank* verzeichnet eine stetig zunehmende Zahl von Zugriffen.

Insgesamt ist das Werk ein perfektes Werkzeug für alle, die in der Praxis mit arbeitsrechtlichen Fragen befasst sind und die einschlägigen Gesetze jeweils auf dem aktuellen Stand benötigen. Zugleich ist es ein unerlässlicher Arbeitsbehelf für Studierende und Personen, die bei Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen usw. arbeitsrechtliches Know-how erwerben, vertiefen und auf dem letzten Stand halten wollen. In einer Rezension (DRdA-InfA 5/2017, 329) hat zB Wolfgang Kozak das sowohl für den Herausgeber als auch für den Verlag erfreuliche Resümee gezogen: „*In seinem Rundum-Service-Paket ist die Normensammlung Arbeitsrecht jedem ausdrücklich zu empfehlen*“.

Mein Dank gilt auch heuer wieder Frau Evelyne Kofler (Universität Innsbruck) sowie Frau Andrea Moser (ÖGB-Verlag). Ohne ihre vielfältige Mithilfe und präzise Arbeit wäre die Herausgabe und Betreuung des Gesamtwerkes (Buch + *Online-Datenbank* + E-Book) nicht möglich.

Anregungen und Wünsche für die nächste Auflage sind nach wie vor jederzeit gerne willkommen (an: gustav.wachter@uibk.ac.at oder den Verlag).

Gustav Wachter

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

Bundesgesetz vom 23. März 1988, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG)

StF: BGBl 196/1988 Art I [ÜR]

idF: BGBl I 38/2017 Art 5

Einführung

Das AÜG regelt die Überlassung von Arbeitskräften. Es bezweckt

- den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, und
- die Vermeidung arbeitsmarktpolitisch nachteiliger Entwicklungen.

AÜG

Entscheidung

(Zu den Entscheidungen siehe die Anmerkungen von Wachter in der Online-Datenbank.)

VwGH 21. 7. 2016, Ra 2016/11/0090 (Arbeitskräfteüberlassung, wahrer wirtschaftlicher Gehalt):

Ist der Tatbestand auch nur einer der vier Ziffern des § 4 Abs 2 AÜG erfüllt, liegt eine Arbeitskräfteüberlassung iSd AÜG vor, selbst wenn die zu Grunde liegende Vereinbarung zivilrechtlich als Werkvertrag einzustufen wäre.

Literatur

Geppert, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Manz Verlag, Wien 1989

Resch/Raschauer, Neuerungen bei der Arbeitskräfteüberlassung, ÖGB-Verlag, Wien 2014

Rothe, Arbeiter- und Angestelltenkollektivvertrag für das Gewerbe der

Arbeitskräfteüberlassung, 3. Aufl, Linde Verlag, Wien 2017

Sacherer/Schwarz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, 2. Aufl, ÖGB-Verlag, Wien 2006

Scala, Haftungsprobleme bei der Arbeitskräfteüberlassung, ÖGB-Verlag, Wien 2016

Schindler, Arbeitskräfteüberlassungs-KV 2017, 3. Aufl, ÖGB-Verlag, Wien 2017

Schindler, AÜG, in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 2018

Schörghofer, Grenzfälle der Arbeitskräfteüberlassung, Manz Verlag, Wien 2015

Schrattbauer, Arbeitskräfteüberlassung, LexisNexis, Wien 2015

Tomandl, Arbeitskräfteüberlassung, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 2017

Index

Amtshilfe § 21

Angemessenes Entgelt § 10 (1)

Ansprüche der Arbeitskraft § 10

Anzeigepflicht, Überlasser § 17

Arbeitgeber, Pflichten § 5 (1)

Arbeitnehmerähnliche Person § 3 (4)

Arbeitnehmerschutz § 6

Arbeitsentgelt § 10 (1)

Arbeitsgemeinschaft § 1 (3) Z 3

Arbeitskampf § 9

Arbeitskollegenhaftung § 7 (2)

Arbeitskraft, Begriff § 3 (4)

Arbeitskräfteüberlassung § 1 (1)

– Begriff § 3 (1)

– Beurteilungsmaßstab § 4

– Diskriminierungsverbot § 6a

– durch Bund § 1 (2) Z 1

– durch Gemeinde § 1 (2) Z 1

– durch Land § 1 (2) Z 1

– Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)

Arbeitszeit § 10 (3)

Aufbewahrungspflicht § 13 (3)

Aufzeichnungspflicht, Überlasser § 13 (1),
(2)

Ausfallsbürge § 14 (2)

Auskunftspflicht § 20

Auslandstätigkeit § 11 (6)

Außerkräftreten § 23a
 Aussperrung § 9
 Befristung § 11 (2) Z 4
 Begriffsbestimmungen § 3
 – Arbeitskraft § 3 (4)
 – Beschäftigter § 3 (3)
 – Überlasser § 3 (2)
 – Überlassung von Arbeitskräften § 3 (1)
 Beschäftigter, Begriff § 3 (3)
 Beschäftigungsort § 5 (2)
 Betrachtungsweise, wirtschaftliche § 4 (1)
 Betriebspensionen § 10 (1a)
 Beurteilungsmaßstab § 4
 Bewilligungspflicht § 16
 Bund § 1 (2) Z 1
 Bürgschaft § 14
 Dienstnehmerhaftung § 7 (1)
 Dienstzettel § 11 (4), (5)
 – Auslandstätigkeit § 11 (6)
 Diskriminierungsverbot, Arbeitskräfteüberlassung § 6a
 Endigung, Gewerbeberechtigung § 12 (2)
 Entgelt § 10 (1)
 Entgeltfortzahlung bei Nichtbeschäftigung § 10 (2)
 EWR § 16a
 Finanzpolizei § 22 (5)
 Fürsorgepflicht § 6 (3), (4)
 Geltungsbereich § 1
 – Ausnahmen § 1 (2)–(4)
 Gemeinde § 1 (2) Z 1
 Gemeindeverband § 1 (2) Z 1
 Gleichbehandlung § 6a
 – sprachliche § 24
 Grenzüberschreitende Überlassung § 16, § 16a
 Günstigkeitsprinzip § 8 (1)
 – im EWR § 16a
 Haftung, Bürge § 14
 Haftungsbeschränkung § 7
 – Dienstgeberhaftungsprivileg § 7 (2)
 – Dienstnehmerhaftung § 7 (1)
 Informationspflicht, Beschäftigter § 12a
 Inkrafttreten § 23
 Insolvenz § 14 (3)
 – Überlasser § 14 (3)
 Insolvenz-Entgelt § 14 (3)
 Konkurrenzklausel § 11 (2) Z 6
 Konventionalstrafe § 11 (3)
 Konzernunternehmen § 1 (3) Z 4
 Kündigungsfrist § 10 (5)
 Land § 1 (2) Z 1
 Landarbeitsgesetz 1984 § 1 (2) Z 2
 Mehrarbeit § 11 (2) Z 3
 Meldepflicht § 17
 Mitteilungspflicht, Überlasser § 12
 Organhaftung § 7 (1)
 Reugeld § 11 (2) Z 6, (3)
 Schlussbestimmungen §§ 23–26
 Schweiz § 1 (5)

Sozial- und Weiterbildungsfonds
 §§ 22a–22g
 – Aufbringung der Mittel § 22d
 – Aufgaben § 22c
 – Auflösung § 22f
 – Aufsicht § 22e
 – Organe § 22b
 – Strafbestimmung § 22g
 Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften § 5
 Sprachliche Gleichbehandlung § 24
 Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung § 13 (7)
 Statistische Meldungen § 13 (4)–(6)
 Stehzeiten § 10 (2), § 11 (2) Z 1
 Strafbestimmungen § 22
 Streik § 9
 Teilzeitbeschäftigung § 11 (2) Z 3
 Überlasser, Begriff § 3 (2)
 Überlassung
 – Begriff § 3 (1)
 – Beurteilungsmaßstab § 4
 – grenzüberschreitende
 – innerhalb des EWR § 16a
 – Zulässigkeit § 16
 – Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)
 Überwachung § 20 (1)
 Umgehung § 8 (2)
 Unabdingbarkeit § 8 (1), § 11
 Untersagung der Überlassungstätigkeit § 18
 Verbotene Vereinbarungen § 11 (2)
 Vereinbarung zum Nachteil der Arbeitskraft § 8
 Verfahren § 19
 Verfallsfrist § 11 (2) Z 5
 Verjährungsfrist § 11 (2) Z 5
 Verordnungsermächtigung § 15
 Vertragliche Vereinbarungen § 11 (1)
 Verweisungen § 25
 Vollziehung § 26
 Wahrer wirtschaftlicher Gehalt § 4
 Werkvertrag, Arbeitskräfteüberlassung § 4 (2)
 Wirtschaftliche Betrachtungsweise § 4 (1)
 Wohlfahrtseinrichtungen § 10 (6)
 Wohlfahrtsmaßnahmen § 10 (6)
 Zuständigkeit § 19
 Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)
 Zweck § 2
 Zwingende Vorschriften § 8 (1), § 11

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
 § 2 Zweck

- § 3 Begriffsbestimmungen
 § 4 Beurteilungsmaßstab

Abschnitt II

Allgemeine Grundsätze

- § 5 Arbeitgeberpflichten
 § 6 Arbeitnehmerschutz
 § 6a Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote
 § 7 Haftungsbeschränkung
 § 8 Vereinbarungen zum Nachteil der Arbeitskraft
 § 9 Streik und Aussperrung

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen

- § 10 Ansprüche der Arbeitskraft
 § 11 Vertragliche Vereinbarungen
 § 12 Mitteilungspflichten
 § 12a Informationspflichten des Beschäftigers
 § 13 Aufzeichnungen
 § 14 Bürgschaft

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Verordnungsermächtigung
 § 16 Grenzüberschreitende Überlassung
 § 16a Grenzüberschreitende Überlassung im Europäischen Wirtschaftsraum
 § 17 Meldepflichten
 § 18 Untersagung
 § 19 Zuständigkeit und Verfahren
 § 20 Überwachung und Auskunfts-pflicht
 § 21 Amtshilfe
 § 22 Strafbestimmungen

Abschnitt V

- § 22a Sozial- und Weiterbildungsfonds
 § 22b Organe
 § 22c Aufgaben
 § 22d Aufbringung der Mittel
 § 22e Aufsicht
 § 22f Auflösung des Fonds
 § 22g Strafbestimmung

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten
 § 23a Außerkräfttreten
 § 24 Sprachliche Gleichbehandlung
 § 25 Verweisungen
 § 26 Vollziehung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitskräften, die zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen werden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich der Abschnitte II bis V dieses Bundesgesetzes ist

1. die Überlassung von Arbeitskräften durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband und (BGBl I 104/2005 Art 2 Z 1)
2. die Überlassung von Arbeitern, die dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl Nr 287, unterliegen.

(BGBl I 98/2012 Art 1 Z 1)

(2a) Auf die Überlassung von Angestellten, die dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen, sind nicht anzuwenden:

1. § 6,
2. § 10 Abs 3 hinsichtlich der Arbeitszeit.

(BGBl I 98/2012 Art 1 Z 2)

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich der §§ 10 bis 16a dieses Bundesgesetzes ist die Überlassung von Arbeitskräften zwischen inländischen Unternehmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften an Beschäftiger, welche die gleiche Erwerbstätigkeit wie der Überlasser ausüben, unter der Voraussetzung, dass der Charakter des Betriebes des Überlassers gewahrt bleibt, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten im Kalenderjahr, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Arbeitskräfte zusammenzuzählen sind (§ 135 Abs 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194);
2. die Überlassung von Arbeitskräften durch Erzeuger, Verkäufer oder Vermieter von technischen Anlagen oder Maschinen, wenn
 - a) zur Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur von technischen Anlagen oder Maschinen oder
 - b) zur Einschulung von Arbeitnehmern des Beschäftigers
 die überlassenen Arbeitskräfte als Fachkräfte erforderlich sind und der Wert der Sachleistung überwiegt (§ 135 Abs 2 Z 2 der Gewerbeordnung 1994);
3. die Überlassung von Arbeitskräften innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft oder bei der betrieblichen Zusammenarbeit
 - a) zur Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge oder
 - b) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Entwicklung, der Ausbildung, der Betriebsberatung oder der Überwachung oder
 - c) in Form einer Kanzlei- oder Praxisgemeinschaft (§ 135 Abs 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994);

4. die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften zwischen Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl Nr 98, und des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI Nr 58/1906, sofern der Sitz und der Betriebsstandort beider Konzernunternehmen innerhalb des Bundesgebietes liegt und die Überlassung nicht zum Betriebszweck des überlassenden Unternehmens gehört.

(BGBl I 111/2002 Art V Z 1)

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich der §§ 10 bis 16a dieses Bundesgesetzes ist weiters

1. die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen eines öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten spezifischen beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms und
2. die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983.

(4a) Abschnitt V dieses Bundesgesetzes gilt nur für die Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 94 Z 72 der Gewerbeordnung 1994 sowie entsprechende Überlassungen aus dem Ausland. (BGBl I 98/2012 Art 1 Z 3)

(5) Dieses Bundesgesetz gilt unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus Drittstaaten überlassene Arbeitskräfte. Die Überlassung von Arbeitskräften aus der Schweiz ist wie die Überlassung aus dem EWR zu behandeln. (BGBl I 98/2012 Art 1 Z 4)

(BGBl I 24/2011 Art 4 Z 1)

Zweck

§ 2. (1) Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bezweckt

1. den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, und
2. die Regelung der Arbeitskräfteüberlassung zur Vermeidung arbeitsmarktpolitisch nachteiliger Entwicklungen.

(2) Für jede Überlassung von Arbeitskräften gilt, daß keine Arbeitskraft ohne ihre ausdrückliche Zustimmung überlassen werden darf.

(3) Durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte darf für die Arbeitnehmer im Beschäftigertbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

(2) Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet.

(3) Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

(4) Arbeitskräfte sind Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Beurteilungsmaßstab

§ 4. (1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

(Siehe dazu VwGH 21. 7. 2016, Ra 2016/11/0090 [Arbeitskräfteüberlassung, wahrer wirtschaftlicher Gehalt], Leitsätze)

Abschnitt II

Allgemeine Grundsätze

Arbeitgeberpflichten

§ 5. (1) Die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, werden durch die Überlassung nicht berührt. Der Beschäftiger hat den Überlasser über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl Nr 354/1981 und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 der Schwerarbeitsverordnung, BGBl II Nr 104/2006, zu informieren, damit dieser die Meldeverpflichtungen betreffend Nachtschwerarbeit gemäß Artikel VIII NSchG sowie von Schwerarbeitszeiten gemäß § 5 der Schwerarbeitsverordnung erfüllen kann. Der Überlasser hat die überlassene Arbeitskraft von erstatteten Meldungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. (BGBl I 98/2012 Art 1 Z 5)

A

Abbau von Zeitguthaben AZG § 19f

Aberufung

- Änderung der Größe des Aufsichtsrats ARV § 12
- Beschluss ARV § 11
- herrschendes Unternehmen ARV § 19
- Mitteilungspflicht ARV § 13
- Zuständigkeit ARV § 1

Abfertigung ASVG § 34; BMSVG § 14; BUAG § 2 (2), (4), §§ 13a–13h; IESG § 1 (4a), § 1a (2), § 1b

- Abfertigung Neu AngG § 42 (3)
 - Anrechnung JournG § 8 (5)
- Altersabfertigung BUAG § 13a (1) Z 1
- Angestellte AngG §§ 23–23a
 - Altersabfertigung AngG § 23a (1) Z 1 lit a
 - Arbeitgeberkündigung AngG § 23 (1)
 - Arbeitnehmerkündigung AngG § 23 (7), § 23a
- Austritt AngG § 23 (7)
- Betriebsübergang AngG § 23 (3)
- Einrechnung AngG § 23 (5)
- Elternschaftsabfertigung AngG § 23a (3), (4), (4a), (5)
 - Entlassung AngG § 23 (7)
 - Fälligkeit AngG § 23 (4), § 23a (2)
 - geringfügige Beschäftigung AngG § 23 (1a)
 - Karenz AngG § 23 (1a), § 23a (3), (4), (4a), (5)
 - Lehrverhältnis AngG § 23 (1)
 - Mutterschaftsabfertigung AngG § 23a (3), (4a)
 - Mutterschafts Austritt AngG § 23a (3), (4a)
 - Pensionierungsabfertigung AngG § 23a (1), (1a), (2)
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG AngG § 23 (8)
 - Tod des Arbeitnehmers AngG § 23 (6)
 - Unternehmensauflösung AngG § 23 (2)
 - Vaterschaftsabfertigung AngG § 23a (4), (4a), (5)
 - Vaterschafts Austritt AngG § 23a (4), (4a), (5)
 - Versorgungsleistungen AngG § 23a (6)
 - wirtschaftliche Reduktionsklausel AngG § 23 (2)
- Anspruch BMSVG § 14; BUAG § 13a (1)
- Anwartschaft
 - Abtretung BMSVG § 8
 - Begriff BMSVG § 3 Z 3
 - Übertragung auf neue BV-Kasse BMSVG § 12 (3)
 - verwaltungskostenfrei BMSVG § 26 (4)
 - Verpfändung BMSVG § 8
- Arbeiter ArbAbfG §§ 1–4
 - Abfertigung Neu ArbAbfG § 2a
 - Anspruch ArbAbfG § 2
- Arbeitnehmerkündigung BUAG § 13c (4) Z 2
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses BUAG § 13a
- Austritt BUAG § 13a (4), § 13c (4) Z 3
- Bauarbeiter IESG § 13b, § 13d (2)
- bei überschuldetem Nachlass IESG § 1a (3), (4)
- Bemessungsgrundlage HGHAngG § 17 (1)
- Berechnung
 - Bildungskarenz AVRAG § 11 (4)
 - Herabsetzung der Normalarbeitszeit AVRAG § 14 (4)
 - Solidaritätsprämienmodell AVRAG § 13 (2)
 - Sterbebegleitung AVRAG § 14a (7)
- Beschäftigungszeiten BUAG § 13b, § 13c
- Betriebsübergang, Haftung AVRAG § 6 (2)
- einvernehmliche Auflösung BUAG § 13c (4) Z 1
- Elternschaftsabfertigung BUAG § 13a (3)
- Entlassung BUAG § 13c (4) Z 4; HGHAngG § 17 (2)
- Erwerb BUAG § 13b, § 13c
- Fälligkeit BMSVG § 16
- Gleitpension HGHAngG § 17 (1a)
- Heimarbeiter HeimAG § 27b
 - Anspruch HeimAG § 27b (1)
 - Höhe HeimAG § 27b (3)
 - Übergangsbestimmung HeimAG § 75
- Höhe BMSVG § 15; BUAG § 13d; HeimAG § 27b (3)
- Information BMSVG § 25
- Insolvenz BUAG § 13e (3)
- Karenz BUAG § 13a (2), (3), (4), (5)

- Lehrverhältnis BUAG § 13c (6)
- Mutterschaftsabfertigung BUAG § 13a (2)
- Mutterschafts Austritt BUAG § 13a (2)
- Pensionierungsabfertigung BUAG § 13a (1), (1a)
- Sonderruhegeld NSchG Art IV
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG BUAG § 13a (5)
 - Tod des Arbeitnehmers HGHAngG § 17 (4)
 - Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG § 13f
 - Verfall BUAG § 13g
 - Verfügung BMSVG § 14 (2)
 - Verfügungsmittelteilung BMSVG § 14 (6)
 - Verfügungsmöglichkeiten BMSVG § 17
 - Vertragsbedienstete VBG § 35, § 84, § 84 (1)
 - Assistenten VBG § 49r
 - Professoren VBG § 49k
 - Vertragsassistenten VBG § 54f
 - Vertragslehrer VBG § 91l
 - Vertragsprofessoren VBG § 58c
- wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage IESG § 1a (1), (2), (4)

Abfindung BUAG § 10

- Anwartschaft auf Urlaub HeimAG § 23
- Verfall BUAG § 11 (1)

Abgabenbefreiung BSchEG § 15

Abgabenbehörden, Zusammenarbeit mit Sozialversicherung ASVG § 41a

Abgeltung von Zeitguthaben AZG § 19e

Abholung durchgeführter Heimarbeit HeimAG § 12

Abholungsnachweis HeimAG § 10 (3)

Abblöseverbot BUAG § 9a; HeimAG § 22a; UrlG § 7

- Nachtschwerarbeit NSchGN § 3 (1), § 4 (1)

Abmeldung, Krankenversicherung HeimAG § 9 (2)

Abrechnung der Bezüge AVRAG § 2f

Abrechnungsnachweis HeimAG § 10 (1), (4), (5)

- Aufbewahrungspflicht HeimAG § 10 (6)
- Inhalt HeimAG § 10 (4)

Abschließung des Vertrages ABGB §§ 861–864a

- Annahme ABGB §§ 861–864
- schlüssige ABGB § 863

Abschluss, Dienstvertrag HGHAngG § 2 (1), (2)

Abschöpfungsverfahren IESG § 11 (3)

Abstimmung

- in erster Instanz ASGG § 13 (1)
- Protokollunterfertigung ASGG § 13 (3)
- Rechtsmittelverfahren ASGG § 13 (2)

Abtretung BMSVG § 52 (4)

- von unverfallbaren Anwartschaften BPG § 4, § 6b

Abwerben GewO 1859 § 86

Abzug vom Entgelt

- Gewerkschaftsbeitrag AntiterrG § 2 (1), (3)
- Parteibeitrag AntiterrG § 2 (1), (3)
- Vereinsbeitrag AntiterrG § 2 (1), (3)

Adoption ABGB §§ 191–203

Adoptivmutter

- Karenz MSchG § 15c
- Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15d

Adoptivvater

- Karenz VKG § 5
- Teilzeitbeschäftigung VKG § 8g

Akademie für Sozialarbeit VBG § 91k

Akkordarbeit GewO 1859 § 77; KJBG § 21; MSchG § 4 (2) Z 9

Aktiengesellschaften ARV §§ 1–14

Aktienoptionen AVRAG § 2a

Aktives Wahlrecht

- Betriebsrat BRWO § 6, § 7
- Jugendvertrauensrat BRWO § 54
- Zentralbetriebsrat BRWO § 40
- Zentraljugendvertrauensrat BRWO § 64d

Aktivierungsbeihilfe AMSG § 37d